

TK04/2006 VOM 19.04.2006

■ Regulatorisches: Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission vom 20.03.2006: Ersatzbescheide in den Verfahren M 4/03 und M 6/03

Die Telekom-Control-Kommission beschloss in ihrer Sitzung vom 20.03.2006 Ersatzbescheide in den Verfahren M 4/03 und M 6/03. Mit diesen Entscheidungen werden der Telekom Austria AG neuerlich die Regulierungsinstrumente der ex-ante Kontrolle der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Entgelte sowie die Verpflichtung zur getrennten Buchführung auferlegt.

Seite 02

■ Zum Thema: Erkenntnis eines Fernmeldebüros zur Auskunftspflicht der Betreiber über Mehrwertdiensteanbieter

Im Jahr 2005 wurde seitens eines Fernmeldebüros im Zuge einer Ermittlung über einen Diensteanbieter zu Mehrwertdiensternummern bei einem inländischen Betreiber nachgefragt. Da der Betreiber den im TKG 2003 definierten Auskunftspflichten nicht nachkam, wurde ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet und das Vergehen mit EUR 3.000 sanktioniert.

Seite 03

■ Zum Thema: ENUM – der nächste Schritt

Als weltweit erstes Land nahm Österreich im Dezember 2004 den ENUM-Betrieb (Electronic Number Mapping) auf. Der Vorreiterrolle Österreichs in diesem Bereich gerecht werdend, wurde nun am 18.04.2006 eine Erweiterung des im Jahr 2004 zwischen der RTR-GmbH und enum.at GmbH geschlossenen Vertrages über den Betrieb der zentralen österreichischen ENUM-Infrastruktur für die österreichische ENUM-Domain (3.4.e164.arpa) unterzeichnet und damit der Weg für Infrastructure ENUM geebnet.

Seite 05

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 (0) 1 58058 - 0
Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191
e-mail: rtr@rtr.at
<http://www.rtr.at>
FN 2083121
Verlags- und Herstellungsort:
Wien

Regulatorisches **Entscheidung der Telekom-Control-Kommission vom 20.03.2006: Ersatzbescheide in den Verfahren M 4/03 und M 6/03**

Die Telekom-Control-Kommission hat in ihrer Sitzung vom 20.03.2006 in den fortgesetzten Verfahren zu M 4/03 (Endkundenmarkt für Inlandsverbindungen von Nichtprivatkunden) und zu M 6/03 (Endkundenmarkt für Auslandsverbindungen von Nichtprivatkunden) Ersatzbescheide beschlossen.

In den Bescheiden M 4/03 und M 6/03 wird festgestellt, dass Telekom Austria AG auf den erwähnten Märkten über beträchtliche Marktmacht verfügt, ferner werden der Telekom Austria AG im Voraus (ex ante) unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips bestimmte Verpflichtungen auferlegt. Im Konkreten bedeutet das für Telekom Austria AG die Verpflichtung der ex-ante Genehmigungspflicht in Bezug auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Endkundenentgelte sowie die Verpflichtung zur getrennten Buchführung.

Da der Verwaltungsgerichtshof jeweils mit Erkenntnis vom 22.11.2005 die Bescheide des Ausgangsverfahrens aufgehoben hatte, war der Beschluss der Ersatzbescheide notwendig geworden.

Mit der Aufhebung eines Bescheides durch ein Höchstgericht tritt die Sach- und Rechtslage in das Stadium vor Erlassung des aufgehobenen Bescheides zurück. Die zuständige Behörde, in diesem Fall die Telekom-Control-Kommission, muss unter Berücksichtigung des Inhalts des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes einen Ersatzbescheid erlassen.

Hinsichtlich der angeordneten ex-ante Genehmigungspflicht in Bezug auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Endkundenentgelte der Telekom Austria AG sowie die Verpflichtung zur getrennten Buchführung änderte sich materiell bis zum Zeitpunkt der Erlassung der Ersatzbescheide nichts. Diese Verpflichtungen bestanden bereits nach TKG (1997), so auch die ex-ante Genehmigung gemäß § 18 TKG (1997) und die Verpflichtung zur getrennten Buchführung gemäß § 45 TKG (1997). Die Übergangsbestimmung des § 133 Abs. 7 TKG 2003 sieht nun aber vor, dass die Verpflichtungen des TKG (1997) solange weiter gelten, bis eine Entscheidung zu den wettbewerblichen Verhältnissen nach dem TKG 2003 ergangen ist. Gerade das war aber mit der Aufhebung der beiden Marktbeherrschungsbescheide nicht mehr der Fall, sodass es zu einem „Wiederaufleben“ der Verpflichtungen nach dem TKG (1997) kam.

Fortsetzung auf Seite 03

In der Sache kritisierte der Verwaltungsgerichtshof, dass nur unzureichend geprüft worden sei, ob die bereits auf anderen Vorleistungsmärkten auferlegten spezifischen Verpflichtungen nicht zur Erreichung der in § 1 Abs. 2 TKG 2003 vorgegebenen Ziele führen würden, und erachtete daher die Begründung für die auferlegten Regulierungsinstrumente als unzureichend.

Regulatorisches

Fortsetzung von Seite 02

Im Zuge des fortgesetzten Verfahrens wurden von der Regulierungsbehörde Ergänzungsgutachten zur Frage erstellt, ob und ggf. in welcher Weise weitere spezifische Vorleistungsregulierungsinstrumente geeignet sind, den auf den beiden betroffenen Endkundenmärkten identifizierten Wettbewerbsproblemen ohne Auferlegung spezifischer Endkundenregulierungsinstrumenten adäquat zu begegnen. Auf beiden Märkten besteht in Verbindung mit dem Bestehen von Markteintrittsbarrieren das Wettbewerbsproblem der Marktmachtübertragung von den benachbarten Zugangsmärkten auf den jeweiligen Gesprächsmarkt, jeweils verbunden mit der Gefahr antikompetitiver Preissetzung. Auf dem Endkundenmarkt für Inlandsverbindungen von Nichtprivatkunden besteht die Gefahr von Kampfpreisen, während auf dem Endkundenmarkt für Auslandsverbindungen von Nichtprivatkunden die Gefahr von überhöhten Preisen besteht.

In diesen Ergänzungsgutachten kamen die Amtssachverständigen nach eingehender Untersuchung zum Schluss, dass keine der existierenden Vorleistungsregulierungsinstrumente, weder alleine noch in Kombination, aus ökonomischer Sicht ausreichend sind, um den festgestellten Wettbewerbsproblemen auf den beiden betroffenen Endkundenmärkten angemessen und ausreichend zu begegnen. Aus gutachterlicher Sicht waren daher die bereits in den Ausgangsbescheiden identifizierten Regulierungsinstrumente der ex-ante Kontrolle der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Entgelte sowie die Verpflichtung zur getrennten Buchführung neuerlich aufzuerlegen.

Auf dieser Grundlage beschloss die Telekom-Control-Kommission in ihrer Sitzung am 20.03.2006 die, materiell den Ausgangsbescheiden entsprechenden, Ersatzbescheide.

Zum Thema **Erkenntnis eines Fernmeldebüros zur Auskunftspflicht der Betreiber über Mehrwertdiensteanbieter**

Die RTR-GmbH bietet seit Ende 2004 auf ihrer Website die Möglichkeit, den jeweiligen Diensteanbieter zu einer Mehrwertdiensterrufnummer abzufragen (<http://www.rtr.at/rufnummernabfrage>). Dazu wird einfach eine entsprechende Mehrwertdiensterrufnummer eingegeben und man erhält umgehend den bescheidmäßigen Zuteilungsinhaber sowie den entsprechenden Diensteanbieter der Rufnummer.

[www.rtr.at/
rufnummernabfrage](http://www.rtr.at/rufnummernabfrage)
**Rufnummernabfrage
online möglich**

Das Verzeichnis gründet sich auf eine im Telekommunikationsgesetz 2003 enthaltene gesetzliche Verpflichtung. Um dieses Verzeichnis führen zu können, sind Betreiber verpflichtet, der RTR-GmbH wöchentlich die jeweiligen Diensteanbieter zu ihren Rufnummern anzuzeigen. Diese Daten werden dann in weiterer Folge von der Regulierungsbehörde entsprechend veröffentlicht bzw. zur Abfrage zur Verfügung gestellt.

Fortsetzung auf Seite 04

Zum Thema

Fortsetzung von Seite 03

Die Datenqualität liegt im Wesentlichen in den Händen der jeweiligen Betreiber. Grundsätzlich kommen die Betreiber ihren Verpflichtungen zur Übermittlung der entsprechenden Daten nach und das Mehrwertnummernverzeichnis enthält aktuelle, valide Daten. In Einzelfällen sind die Betreiber jedoch säumig und es können Dritte (vor allem Nutzer und Behörden) nicht auf einfachem Wege eine erfolgreiche Onlineabfrage durchführen. In diesen Fällen bleibt den Betroffenen eine direkte Anfrage beim jeweiligen Betreiber bzw. Zuteilungsinhaber nicht erspart.

Im Folgenden wird ein aktuelles Erkenntnis des Fernmeldebüros für Wien, Niederösterreich und Burgenland skizziert, das sich mit der Auskunftspflicht eines Betreibers gegenüber einer Behörde beschäftigt.

Erkenntnis des Fernmeldebüros: rasche Auskunftserteilung ist wichtig

Im Jahr 2005 hat ein österreichisches Fernmeldebüro im Zuge einer Ermittlung über einen Diensteanbieter zu Mehrwertdiensternummern bei einem inländischen Betreiber nachgefragt. Dem Betreiber waren dabei die gegenständlichen Rufnummern per Bescheid von der RTR-GmbH zugeteilt worden. Da diese Nachfragen auch nach entsprechender Urgenz des Fernmeldebüros erfolglos blieben, wurde in weiterer Folge vom örtlich zuständigen Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland ein Verwaltungsstrafverfahren gegen dieses Unternehmen wegen der Verletzung seiner Auskunftspflichten nach dem TKG 2003 eingeleitet.

Strafe von EUR 3.000 für zu späte Auskunftserteilung

Anfang 2006 endete dieses Verfahren mit dem Erlass eines Straferkenntnisses, durch welches der Geschäftsführer des gegenständlichen Unternehmens zu einer Strafe in Höhe von EUR 3.000,- verurteilt wurde. Dies deshalb, da das Unternehmen als bescheidmäßiger Zuteilungsinhaber der gegenständlichen Rufnummern seinen Verpflichtungen nach dem TKG 2003 zur Auskunftserteilung nicht entsprechend nachgekommen war und keine Auskünfte an das anfragende Fernmeldebüro erteilt hatte (bzw. eine Beauskunftung trotz Urgenz erst fast ein Jahr später erfolgte).

Das erkennende Fernmeldebüro hob dabei im Straferkenntnis besonders die Wichtigkeit der raschen Auskunftserteilung durch die jeweiligen Zuteilungsinhaber hervor, da ansonsten Verfahren gerade im Bereich der unerbetenen Nachrichten (Zusendung von Spam mittels Fax, E-Mail, usw.) weiter erschwert bzw. unmöglich würden. Gerade in Verwaltungsstrafverfahren steht den Behörden lediglich eine Frist von sechs Monaten zur Verfügung, um entsprechende Verfolgungshandlungen gegen den Täter zu setzen; danach ist die Tat verjährt.

Generell beträgt der Strafrahmen für die Nicht-Erfüllung dieser Auskunftspflichten nach dem TKG 2003 bis zu EUR 37.000,-.

Zum Thema **ENUM – der nächste Schritt**

Österreich war weltweit das erste Land, in dem die kommerzielle Nutzung von ENUM realisiert wurde. Seit 09.12.2004 können Endnutzer geografische und mobile Rufnummern sowie Rufnummern aus den Bereichen (0)5 (für private Netze), (0)720, (0)800 bei so genannten ENUM-Registraren registrieren lassen; seit 17.05.2005 werden auch Rufnummern im Bereich (0)780, in dem jeder genutzten Rufnummer verpflichtend eine ENUM Domain zuzuordnen ist, delegiert.

Österreich ist Vorreiter bei ENUM

Der Vorreiterrolle Österreichs in diesem Bereich gerecht werdend, wurde nunmehr eine Erweiterung dahingehend beschlossen, dass in Österreich ab sofort auch die rechtliche Grundlage für das neue Infrastructure ENUM verfügbar wird. Am 18.04.2006 wurde in diesem Sinn eine Erweiterung des Vertrages vom 24.08.2004 zwischen der RTR-GmbH und enum.at GmbH über den Betrieb der zentralen österreichischen ENUM-Infrastruktur für die österreichische ENUM-Domain (3.4.e164.arpa) durch enum.at GmbH unterzeichnet.

Zwei Spielarten – eine Technologie

ENUM (Electronic Number Mapping) dient der Abbildung von Telefonnummern auf im Internet verwendbare Adressen (Domain Names) und kann als Brücke zwischen dem klassischen Telefonnetz und dem Internet verstanden werden.

Infrastructure ENUM für Kommunikations- dienstebetreiber

Aufgrund des im Jahr 2004 zwischen der RTR-GmbH und enum.at GmbH geschlossenen Vertrages wurde es hierzulande möglich, Dienstleistungen auf Basis des so genannten User (Endkunden-) ENUM anzubieten. Bei dieser Art von ENUM obliegt es einzig und allein dem Endkunden, ob Daten in ENUM eingetragen werden sollen und welche Daten dies sind. Betreiber oder andere Endnutzer können diese Einträge dann entsprechend abfragen und nutzen. Aufgrund der Tatsache, dass bei User ENUM die Verantwortung und auch der Aufwand beim Endkunden liegt (Registrierung der ENUM Domain, Wartung der Einträge), während die Vorteile größtenteils bei den Betreibern (effizienteres und kostengünstigeres Routing) bzw. beim anrufenden Teilnehmer (Auswahlmöglichkeit, ob die Verbindung über das Internet oder klassische Telefonnetz hergestellt wird) liegen, hat sich User ENUM noch nicht in dem Maße durchgesetzt, wie es seinem Potenzial entsprechen würde.

Fortsetzung auf Seite 06

Die Erweiterung des Vertrages auf die kommerzielle Nutzung von Infrastructure ENUM ermöglicht nun auch Kommunikationsdienstebetreibern, die Rufnummern ihrer Teilnehmer in einer eigenen Sub-Domain einzutragen und dort Betreiber-relevante Daten (für z.B. Routing oder Gesprächsabrechnung) abzulegen.

Zum Thema

Fortsetzung von Seite 05

Bei Infrastructure ENUM liegen sowohl die Aufwände als auch der Nutzen bei den Betreibern, womit die Bereitschaft entsprechende ENUM-Einträge vorzunehmen, wesentlich höher eingeschätzt wird als dies bei User ENUM der Fall ist. Zudem ist davon auszugehen, dass Betreiber komplette, von ihnen genutzte Nummernräume in Infrastructure ENUM eintragen, während bei User ENUM in der Regel nur einzelne Rufnummern delegiert werden. Ein eventuell bestehender Eintrag im User ENUM bleibt davon unberührt und kann auch weiterhin genutzt werden. Infrastructure ENUM ist also ein reines Werkzeug der Betreiber.

Auch wenn die Bereitschaft, ENUM zu nutzen, bei Betreibern aus dem Internet-Bereich derzeit scheinbar noch höher ist als bei klassischen Telefonanbietern, könnte mit dem Wechsel zu „PSTN-Netzen“ der nächsten Generation („Next Generation Networks“) unter Verwendung des Internet Protocols die Bedeutung von (Infrastructure) ENUM nochmals zunehmen.

Die Erweiterung des Vertrages zwischen RTR-GmbH und enum.at GmbH steht unter <http://www.rtr.at/enum> zum Download bereit.